

92. 1. Findet im Falle einer Schadenserzählung gegen den Fiskus, wenn der Anspruch sich auf die Verletzung von Vertragspflichten des Fiskus durch Staatsbeamte stützt, die Revision ohne Rücksicht auf den Wert des Beschwerdegegenstandes statt?

2. Ist es für die Frage der Zulässigkeit des Rechtsmittels von Bedeutung, daß das in erster Instanz mit dem Rechtsstreite befaßt gewesene Landgericht sich für sachlich zuständig erachtet hat, obgleich der Gegenstand des streitigen Anspruches den Wert von 300 *M* nicht überstieg?

C.P.D. §§ 508, 509 Abs. 2 a. F. (§§ 546, 547 n. F.).

G.B.G. § 70.

Preuß. Ausf.-Ges. zum G.B.G. § 39 Ziff. 2.

VII. Civilsenat. Ur. v. 23. Februar 1900 i. S. des preuß. Eisenbahnfiskus (Wekl.) w. R. (Kl.). Rep. VIa. 343/99.

I. Landgericht Münster.

II. Oberlandesgericht Hamm.

Die Fragen sind verneint worden aus folgenden

Gründen:

„Die vom Kläger geltend gemachte, durch das Berufungsurteil dem Grunde nach festgestellte Forderung beläuft sich auf nur 24,80 *M*. Es fehlt mithin der Revision an dem in Rechtsstreitigkeiten über vermögensrechtliche Ansprüche nach § 508 (jetzt § 546) C.P.D. die Zulässigkeit des Rechtsmittels in der Regel bedingenden Werte des Beschwerdegegenstandes. Einer der Fälle, in denen nach § 509 C.P.D. die Revision ohne Rücksicht auf den Wert des Beschwerdegegenstandes stattfindet, liegt nicht vor. In Frage kommt hier nur die Vorschrift unter Ziff. 2 des genannten Paragraphen, daß es in den Rechtsstreitigkeiten über Ansprüche, für welche die Landgerichte ohne Rücksicht auf den Wert des Streitgegenstandes ausschließlich zuständig sind, auch für die Revision auf den sonst erforderlichen Wert nicht ankommt. Dies trifft nach § 70 G.B.G. in Verbindung mit § 39 Ziff. 2 des preussischen Ausführungsgesetzes vom 24. April 1878 zum Gerichtsverfassungsgesetze zu für die Ansprüche gegen den Landesfiskus wegen Verschulbung von Staatsbeamten; ein solcher Anspruch bildet aber nicht den Gegenstand der hier angestellten Klage. Kläger stützt seine

Ansprüche darauf, daß er in Soest zu einem nachmittags von dort nach Osnabrück abgehenden Zuge eine Fahrkarte nach Osnabrück gelöst habe, daß er durch ein Verschulden der Beamten der Bahn in einen Irrtum über das für den Abgang des Zuges bestimmte Gleis versetzt sei, den Zug versäumt und infolgedavon Zeitverlust sowie Unkosten gehabt habe. Zwischen den Parteien bestand ein durch das Lösen der Fahrkarte geschlossener Transportvertrag. Als ein integrierender Teil desselben stellten sich kraft Parteimillens die Bestimmungen der Verkehrs-Ordnung für die Eisenbahnen Deutschlands vom 15. November 1892 dar, insbesondere die in § 9, daß die Eisenbahn für ihre Leute und für andere Personen, deren sie sich bei Ausführung des von ihr übernommenen Transportes bedient, haftet, sowie die vom Berufsgericht speciell herangezogene in § 26 unter Ziff. 6, daß Betriebsstörungen und Zugverspätungen durch Anschlag an einer dem Publikum leicht zugänglichen Stelle in deutlich erkennbarer Weise sofort bekannt zu machen sind. Auf den Transportvertrag würde also nach näherer Bestimmung der Verkehrs-Ordnung die Pflicht der Eisenbahnverwaltung zurückgeführt werden müssen, überhaupt in geeigneter Weise Vorkehrungen dafür zu treffen, daß die Passagiere über die Stelle, an welcher sie einzusteigen haben, unterrichtet, wenigstens nicht irreführt werden. Für ein in dieser Beziehung von ihren Beamten begangenes Versehen hat die Eisenbahn zu haften. Auf solche, ausschließlich auf dem Boden des Vertragsrechtes entstandenen Ansprüche aber leidet der § 39 Ziff. 2 des preussischen Ausführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetze keine Anwendung. Die rechtlichen Besonderheiten der Beamtenstellung kommen bei Ansprüchen der vorliegenden Art nicht zur Geltung; nur sie aber haben, und zwar im Hinblick auf die staatsrechtliche Seite des Verhältnisses und die daraus hervorgehende Notwendigkeit gleichmäßiger Entscheidung entstehender Streitigkeiten, zur Anordnung eines besonderen Gerichtsstandes und namentlich zur Zulassung der Revision über ihre regelmäßigen Voraussetzungen hinaus geführt. Für den Gesetzgeber war kein Anlaß vorhanden, auch bei Klagen, denen ausschließlich ein Vertrag zu Grunde liegt, Ausnahmeregelungen lediglich deshalb zu treffen, weil die Vertragsverletzung durch einen Beamten als das zur Erfüllung der Vertragspflicht des Fiskus berufene Organ unter vertragsmäßiger Haftung des Fiskus begangen ist.

Vgl. Urteil des Reichsgerichts vom 12. Januar 1887 in S. L. w. preuß. Eisenbahnfiskus, Rep. I. 381/86.

Daß die Beamtenstellung gerade in Fällen der hier vorliegenden Art ohne entscheidende Bedeutung bleibt, ergibt sich aus der Verkehrs-Ordnung selbst; denn diese macht nicht nur keinen Unterschied zwischen Staats- und Privateisenbahnen, sondern vermeidet im § 9 auch den Ausdruck „Beamte“, ja selbst „Angestellte“, indem sie von den „Leuten“ der Eisenbahn spricht und diesen weiter die Personen gleichstellt, deren die Bahn sich zur Ausführung der Transporte bedient.

Ohne Belang für die Sache ist, daß der Beklagte in erster Instanz die Einrede der Unzuständigkeit nicht vorgeschützt hat und infolgedessen der Rechtsstreit tatsächlich vor dem Landgericht verhandelt ist. Der Prüfung des Revisionsgerichts wird hierdurch keine Grenze gesetzt; denn nach § 509 C.P.O. ist nicht die Thatsache der Verhandlung vor dem Landgerichte, und nicht die ihre Grundlage bildende Prorogation, sondern allein der Umstand entscheidend, daß eine ausschließliche Zuständigkeit des Landgerichts ohne Rücksicht auf den Wert des Beschwerdegegenstandes begründet ist. Die in dem Gesetze bestimmte, in der wahren Beschaffenheit des Klagenanspruchs beruhende Voraussetzung für die Zulässigkeit des Rechtsmittels kann durch einen irgendwie gearteten Verlauf des Rechtsstreites nicht ersetzt werden. Selbst wenn in den Instanzen durch rechtskräftiges Urteil nicht lediglich Prorogation, sondern eine von Ursprung an gegebene ausschließliche Zuständigkeit des Landgerichtes angenommen wäre, so würde das für die Entscheidung über die Zulässigkeit der Revision ein Präjudiz nicht bilden.

Vgl. auch das Urteil des Reichsgerichts vom 15. November 1886 in S. O. u. Gen. w. preuß. Fiskus, Rep. IV. 136/86.

Hiernach war die Revision als unzulässig zu verwerfen.“ . . .